

Schutzkonzept der Kunstschule Liechtenstein

Auf der Basis der [Covid-19-Verordnung](#) vom 25. Juni 2020 sowie den [Vorgaben für Schutzkonzepte](#) ist für den Start ins Schuljahr 2020/21 ein weitgehend normaler Schulbetrieb möglich.

Die Verordnung schreibt vor, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen.

Nachstehend werden die schulbezogenen Schutzmassnahmen definiert, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, trotz Zusammentreffens vieler Menschen die Übertragungsrisiken zu minimieren und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit insbesondere von gefährdeten Personen im Fokus.

Die Vorgaben dienen einerseits der Umsetzung des gesundheitlichen Schutzkonzeptes und tragen andererseits schulorganisatorischen Notwendigkeiten Rechnung. Im Schulalltag gilt es, diese Vorgaben mit Augenmass umzusetzen. Die Umsetzung soll mit der Grundhaltung erfolgen, dass die Gesundheit aller Personen im Schulbetrieb im Kontext von #HebenSorg (www.hebensorg.li) geschützt werden muss. Es soll weiterhin Wert darauf gelegt werden, dass die Nachverfolgung im Falle einer auftauchenden Covid-19-Erkrankung gewährleistet ist. In der Regel ist dies im Kontext der Schule gut möglich.

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und in Anlehnung an das Schulamt bestimmt die Kunstschule dementsprechend, was folgt:

1. Rahmenbedingungen

Die Schulleitung achtet darauf, dass das Schulpersonal angemessen geschützt ist und die Empfehlungen betreffend Hygiene und Distanz eingehalten werden können. Kann der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Dazu gehören die Zurverfügungstellung und die Empfehlung für das Tragen von Masken.

2. Gesundheitliche Vorgaben

2.1 Es sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Distanzregeln einzuhalten, insbesondere:

- Vermeidung von grösseren Personenansammlungen durch geeignete Massnahmen, z.B. Zuweisung verschiedener Ein- und Ausgänge; hierbei sind allfällig auf dem Boden angebrachte Abstands- und Begrenzungsmarkierungen zu beachten
- Abstand halten. **Ein Abstand von 1.5 m** ist insbesondere zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Schülern, sowie zu älteren und vulnerablen Menschen einzuhalten, ebenso beim Anstehen und bei Sitzungen. **In kritischen/unklaren Situationen sowie in explizit ausgewiesenen Räumlichkeiten ist eine Schutzmaske zu tragen.**
- von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind grundsätzlich in Freizeitkursen anwesende Schulkinder bis 12 Jahre (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I), jedoch sollen sie gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand einhalten;
- Türen und Fenster werden von der Lehrperson geöffnet und geschlossen;
- bei Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken ist besonders auf die Hygiene- und Distanzregeln sowie die Einhaltung der Schutzkonzepte allfälliger Veranstalter zu achten. Dazu gehören Schulveranstaltungen, Projekt-/Teamarbeiten, Mittagspause etc.

2.2 Neben Abstandhalten sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Hygieneregeln einzuhalten, insbesondere:

- häufiges und gründliches Händewaschen mit Warmwasser und Flüssigseife
- wenn das Waschen mit Flüssigseife nicht möglich ist, können auch Desinfektionsmittel benutzt werden;
- Papierhandtücher verwenden;
- nicht Hände schütteln;
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen;
- bei Fieber und Husten zu Hause bleiben;

2.3 Es sind nebst den Hygiene- und Distanzmassnahmen (Ziff. 2.1 und 2.2) zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Verpflegung einzuhalten, insbesondere:

- Kinder dürfen ihr Essen oder ihre Getränke nicht teilen;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden (z.B. durch ein zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen); **hier sind insbesondere die Anweisungen zum Aufenthalt in der Teeküche zu befolgen.**

2.4 Hinsichtlich des Schulweges gelten die folgenden Empfehlungen:

- der Schulweg ist nach Möglichkeit zu Fuss, per Fahrrad etc. zurückzulegen;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden; an den Bushaltestellen und beim Ein- und Aussteigen sind die Distanzregeln möglichst einzuhalten.

2.5 Die Trägerschaft ist dafür verantwortlich, dass ihre Schulen mit dem für die Durchführung der Schutz- und Hygienemassnahmen notwendigen Material versorgt werden, nämlich:

- Handhygienestationen an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang).
- Flüssigseife und Einweghandtücher bei den Waschbecken
- geschlossene Abfalleimer
- Schutzmasken (Ziff. 2.7)

2.6 Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen regelmässig gereinigt werden. Es gilt insbesondere:

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sind in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen
- in allen Räumlichkeiten muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen spätestens nach jeder Schulstunde.

2.7 Schutzmasken, Handschuhe:

- das präventive Tragen von Masken in den Schulen ist aktuell nicht notwendig, sofern die übrigen Vorgaben eingehalten werden können; **Schutzmasken sind von den Teilnehmenden präventiv mitzuführen.**
- **wenn die Distanz von 1.5m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmasken zu tragen;**
- Masken stehen notfalls im Schulhaus zur Verfügung;
- das präventive Tragen von Handschuhen wird bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht gefordert;
- wünschen Eltern, dass ihre Kinder Schutzmasken tragen, können sie solche mitgeben. Es ist dann aber Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in deren Gebrauch einzuweisen. Dazu gehört der richtige Transport der sauberen und gebrauchten Masken sowie deren Entsorgung;

2.8 Die Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen an der Kunstschule und in den Bussen wird stichprobenmässig überwacht.

3. Quarantäne und positiv getestete Personen

- 3.1 Betreffend Reiserückkehrenden gelten für Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die allgemein gültigen Regelungen¹ mit zehntägiger Quarantäne und Meldepflicht beim Amt für Gesundheit.
- 3.2 Sowohl für Schulpersonal wie auch Kursteilnehmende sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- 3.3 Personen, welche selbst Symptome aufweisen, müssen sich in Selbstisolation begeben.
- 3.4 Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, müssen sich in Selbstquarantäne begeben.
- 3.5 Das Miteinander der Kinder im schulischen Alltag unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch Fälle in einem schulischen Zusammenhang vorkommen, müssen sich die betroffenen Personen in Quarantäne begeben. Für diesen Fall muss geregelt werden, wie Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- 3.6 Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne.

4. Schulspezifische Umsetzungspläne

Die Kunstschule passt ihre schulspezifischen Umsetzungspläne den abgeänderten Vorgaben an. Die Umsetzung erfolgt auf den 17. August 2020.

5. Anpassungen dieser Vorgaben

Diese Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus schulorganisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.

6. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 17. August 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Martin Walch, Direktor

